

# Richtlinie zum Schutz der Frauen während der Schwangerschaft und Stillzeit

## 1. Ziel

Während der Schwangerschaft ist die Frau und ihr ungeborenes Kind anfälliger für schädliche Einwirkungen und Belastungen im Arbeitsumfeld. Gewisse physikalische, chemische oder biologische Substanzen können schwerwiegende Folgen auf die Entwicklung des Fötus haben oder Fehlgeburten verursachen. Gegen Ende der Schwangerschaft können anstrengende Arbeit (wie z.B. das Heben von schweren Lasten), aufrechte Arbeitsposition oder unangepasste Arbeitszeiten ebenfalls solche Konsequenzen haben. Dies gilt insbesondere für gewisse chemische und biologische Substanzen während der Stillzeit.

Infolgedessen muss der Arbeitgeber schwangeren oder stillenden Frauen Arbeit zuweisen, welche ihre Gesundheit und diejenige ihres Kindes nicht beeinträchtigt, und gegebenenfalls die Arbeitsbedingungen anpassen. Die vorliegende Richtlinie regelt die zu ergreifenden Massnahmen sowie die Verantwortlichkeiten zum Schutz der Frau während der Schwangerschaft.

Die vorliegende Richtlinie betrifft Situationen bei Schwangerschaft, vermuteter Schwangerschaft und Stillzeit.

## 2. Verantwortung

- Die Präsidenten/innen der betreffenden Departemente sind verantwortlich für die Bekanntmachung und Einhaltung der vorliegenden Richtlinie.
- Die Kontrolle der ordnungsgemässen Einhaltung der Richtlinie obliegt der Abteilung «Gesundheit und Sicherheit», welche direkt der Verwaltungsdirektion unterstellt ist (<http://www3.unifr.ch/selog/de/gesundheit-sicherheit/>).

## 3. Information

- Alle neu angestellten oder immatrikulierten Frauen an der Math.-Nat. und Med. Fakultät müssen darüber informiert sein, welchen Einfluss die Umgebung und die Art der Arbeit auf die Entwicklung des Fötus haben können. Sie müssen die von der Fakultät getroffenen Massnahmen zum Schutz Schwangerer und Stillender sowie die einschlägigen, zur Verfügung stehenden Informationsquellen kennen.
- Neu immatrikulierte Studentinnen werden im Rahmen einer allgemeinen Sicherheitsveranstaltung informiert, welche jedes Departement organisiert. Sie erhalten zusätzlich ein Merkblatt.
- Neu angestellte Mitarbeiterinnen müssen durch die direkten Vorgesetzten oder Sicherheitsbeauftragte des Departements informiert werden. Die vorliegende Richtlinie wird zusammen mit einem Formular den Anstellungsdokumenten beigelegt. Die direkten Vorgesetzten und die neu angestellten Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Formular, dass sie den Inhalt gelesen und verstanden haben.
- Das Dekanat ist für die Veröffentlichung der gleichen Informationen auf der Fakultätswebsite verantwortlich (<http://www3.unifr.ch/scimed/de/safety/maternity>).
- Am Eingang zu jedem Labor informiert ein Merkblatt über etwaige Risiken sowie die Namen der Vertrauenspersonen, welche Schwangeren für Beratungen zur Verfügung stehen. Das Merkblatt wird vom Dienst für Ausrüstung und Logistik der Verwaltungsdirektion zur Verfügung gestellt.
- Schwangere müssen nicht im Labor arbeiten, solange keine Risikoanalyse vorgenommen wurde. Diese wird durch den/die Amtsarzt/ärztin oder durch eine/n Arbeitshygieniker/in durchgeführt.
- Es wird dringend empfohlen, dass Schwangere ihre Vorgesetzten möglichst rasch über ihren Zustand informieren. Sie können dies auch über eine Vertrauensperson (siehe unten) oder über die Ansprechpersonen zum Thema «Gesundheit und Sicherheit» beim Dienst für Ausrüstung und Logistik tun.

## 4. Aktivitäten, die während der Schwangerschaft als gefährlich oder beschwerlich gelten

Die Verordnung 822.111.52 des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) nennt folgende Aktivitäten als Risiko für schwangere Frauen:

- Bewegen schwerer Lasten
- Arbeiten bei Kälte, Hitze, Nässe oder Lärm
- Arbeiten unter Einwirkung von biologischen Gefahren (Mikroorganismen)
- Arbeiten unter Einwirkung von ionisierenden Strahlen
- Arbeiten unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern
- Arbeiten unter Einwirkung von chemischen Gefahrenstoffen
- Arbeiten unter Einwirkung von biologischen Gefahrenstoffen

Die Arbeit unter Einwirkung von chemischen oder biologischen Gefahrenstoffen kann einen Einfluss auf das Kind während der Stillzeit haben. Zudem müssen alle anderen Aktivitäten oder Umgebungseinflüsse berücksichtigt werden, welche eine Gefahr für den Fötus oder das Kind bilden.

## 5. Schutzmassnahmen

- Die Vorgesetzten oder Sicherheitsbeauftragten des Departements sind verantwortlich dafür, dass die Aktivitäten und das Arbeitsumfeld der schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerin kein Risiko für den Fötus oder das Kind darstellen. Sofern keine Risikoanalyse für die Mutterschaft am betreffenden Arbeitsplatz oder die Aktivität vorhanden ist, muss eine solche erstellt werden.
- Schwangere müssen nicht in einem Labor arbeiten, solange keine Risikoanalyse ihres Arbeitsplatzes oder ihrer Aktivitäten durch eine/n Amtsarzt/ärztin oder Arbeitshygieniker/in vorgenommen wurde.
- Die Risikoanalyse steht unter der Verantwortung der Abteilung « Gesundheit – Sicherheit » der Universität Freiburg und wird von der für Hygiene verantwortlichen Person ([gesundheit-sicherheit@unifr.ch](mailto:gesundheit-sicherheit@unifr.ch)) koordiniert. Diese erteilt bei Bedarf Mandate an kompetente Personen (Amtsarzt/ärztin, IST, usw.)
- Das Gutachten dieser Analyse muss dem/r Departementspräsidenten/in und der betreffenden, schwangeren oder stillenden Frau spätestens 2 Wochen nach Beantragung der Analyse vorgelegt werden.
- Während der Bearbeitung der Risikoanalyse ist es der schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin untersagt, Arbeiten oder Aktivitäten auszuführen, deren Risiken sich in Abklärung befinden. Sie hat auch keinen Zutritt zum Labor/zu den Laboratorien.
- Sollte die Risikoanalyse bestätigen, dass die Aktivitäten und das Arbeitsumfeld der schwangeren oder stillenden Mitarbeiterin ein Risiko für den Fötus oder das Kind darstellen, müssen Schutzmassnahmen vorgenommen werden. Diese werden im Gutachten der Risikoanalyse festgehalten und können zum Verbot gewisser Aktivitäten oder zum Zugangsverbot in gewisse Laboratorien führen. Kann der Arbeitgeber der schwangeren Frau keine ebenbürtige, gefahrlose Arbeit zuweisen, hat die Mitarbeiterin Anrecht auf 80% ihres Gehalts.
- Die Vorgesetzten oder Sicherheitsbeauftragten des Departements sind für die Bereitstellung und die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Die Departemente können generell gewisse Aktivitäten und Zugänge zu bestimmten Laboratorien für schwangere oder stillende Frauen verbieten.
- Die aufgrund der Risikoanalyse festgelegten Schutzmassnahmen sind zwingend.
- Die Wirksamkeit der geforderten Schutzmassnahmen (ausgenommen das vollständige Verbot gewisser Aktivitäten oder Betreten bestimmter Laboratorien) muss regelmässig, in Maximalabständen von 3 Monaten, überprüft werden. Diese Kontrollen werden von der Abteilung « Gesundheit und Sicherheit » organisiert. Ergeben diese Kontrollen, dass die ergriffenen Schutzmassnahmen nicht ausreichend sind, ist es dem Arbeitgeber untersagt, weiterhin schwangere Frauen für diese Aktivitäten zu beschäftigen.

## 6. Vertrauenspersonen

- Jedes betroffene Departement bestimmt eine Vertrauensperson, sowie eine Vertretung, an die sich alle Mitarbeiterinnen und Studentinnen bei Schwangerschaft oder vermuteter Schwangerschaft wenden können. Die Vertrauensperson kann ebenfalls für die Stillzeit Auskunft erteilen. Die Vertrauensperson ist nicht berechtigt, eine Risikoanalyse durchzuführen.
- Im Falle von Problemen bei der Einführung oder Durchführung von Schutzmassnahmen kann sich die Vertrauensperson mit Zustimmung der Schwangeren direkt an den Dekan/die Dekanin und/oder an den/die Arbeitshygieniker/in der Abteilung « Gesundheit und Sicherheit », der Verwaltungsdirektion ([gesundheit-sicherheit@unifr.ch](mailto:gesundheit-sicherheit@unifr.ch)) wenden.

## Referenzen

- 822.11.52 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (2001, Stand 01.07.2015) : <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002241/index.html>
- Kommentar zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, Kapitel 5: Besonderer Schutz der Frauen, Abschnitt 2: Gesundheitsschutz in der Mutterschaft, Art. 62 Gefährliche oder beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft.
- WBF, Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (2016) Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen

Vom Fakultätsrat genehmigt am 16.04.2018